Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260191-O/U/REA

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, lic. iur. B. Stiefel und Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiberin Dr. iur. M. Simon

Verfügung und Beschluss vom 4. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

1. **B._____**,
2. **C._____**,
3. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl**,

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 17. April 2026

Erwägungen:

I.

1. Mit undatiertem, bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat / Zürich-Sihl am 30. Januar 2026 eingegangenen Schreiben (Urk. 12/1) sowie ergänzenden Eingaben vom 6. und 30. März 2026 (Urk. 12/2 und Urk. 12/3) erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen die Mitglieder bzw. Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (nachfolgend: KESB) B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) und C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2) wegen Amtsmissbrauchs, Nötigung und Urkundenfälschung im Amt; dies im Zusammenhang mit einer Aufforderung zum persönlichen Erscheinen im Rahmen eines bei der KESB hängigen Verfahrens betreffend den Sohn des Beschwerdeführers (vgl. insbes. Urk. 12/1 S. 1 ff., Urk. 12/3 S. 1 ff. [betr. Art. 317 StGB] und Urk. 12/4 S. 1 f. [Schreiben der KESB vom 21. Januar 2026]; vgl. auch Urk. 3/1 E. 1 [= Urk. 12/5] sowie Urk. 2 Ziff. III).

2. Mit Verfügung vom 17. April 2026 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO eine Strafuntersuchung nicht an Hand (Urk. 3/1). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. April 2026 rechtzeitig (vgl. Urk. 13 = Urk. 12/6/1) Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und die Sache zur Eröffnung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen, und ihm sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Urk. 2 Ziff. I).

3. Mit Präsidialverfügung vom 30. April 2026 wurde der Beschwerdeführer zur Leistung einer Prozesskaution von Fr. 1'800.– innert angesetzter Frist aufgefordert (Urk. 5). Mit Eingabe vom 5. Mai 2026 ersuchte er innert dieser Frist um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 7, samt Beilagen Urk. 8/1-3), woraufhin ihm die Frist zur Leistung der Prozesskaution abgenommen wurde (Urk. 10 Dispositiv-Ziff. 1).

4. Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden elektronisch beigezogen (Urk. 12; vgl. auch Urk. 10 Dispositiv-Ziff. 2). Mit Schreiben vom 12. August 2026 (beim Beschwerdeführer am 20. August 2026 eingegangen, Urk. 20) wurde dem Beschwerdeführer Akteneinsicht in die Akten dieses Beschwerdeverfahrens (inkl. der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft) gewährt (Urk. 19; vgl. die Akteneinsichtsgesuche vom 2. und 8. August 2026, Urk. 14 und Urk. 18, sowie das Schreiben des Generalsekretariats des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. August 2026, Urk. 17).

5. Mit Blick auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens ist auf einen Schriftenwechsel zu verzichten (Art. 390 Abs. 2 StPO). Das Verfahren ist spruchreif.

II.

1.
1.1. Es ist fraglich, ob der Beschwerdeführer seine Beschwerdelegitimation (Art. 382 StPO) hinsichtlich der vermeintlichen Urkundenfälschung im Amt nach Art. 317 StGB hinreichend begründet hat (vgl. hierzu Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO; Urteile des Bundesgerichts 7B_1001/2024 vom 1. Dezember 2025 E. 2.3; 1B_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1; 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2; je m.w.H.), bzw. ob er in dieser Hinsicht überhaupt zur Beschwerde legitimiert ist, zumal die Urkundendelikte in erster Linie den Schutz der Allgemeinheit bezwecken und private Interessen durch solche Delikte nicht ohne Weiteres unmittelbar verletzt werden (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 7B_5/2021 vom 24. August 2023 E. 2.3.4).

Weiter ist fraglich, ob der Beschwerdeführer eine Urkundenfälschung im Amt überhaupt nach wie vor geltend macht. In seinen Anträgen bringt er zwar vor, es sei eine Strafuntersuchung wegen (u.a.) Urkundenfälschung im Amt zu eröffnen (Urk. 2 Ziff. I, Antrag 2). Anderenorts führt er jedoch aus, er anerkenne, dass das von ihm in diesem Zusammenhang geltend gemachte Verhalten für sich allein die Schwelle für eine Strafuntersuchung möglicherweise nicht erreiche (vgl. Urk. 2 Ziff. V.D [S. 7]).

Soweit auf diesen Teil der Beschwerde überhaupt einzutreten ist, ist festzuhalten, dass die Erwägungen der Staatsanwaltschaft zu Art. 317 StGB (Urk. 3/1 E. 6) nicht zu beanstanden sind und kein Anfangsverdacht auf eine Urkundenfälschung im Amt besteht, weshalb die Beschwerde (auch) in dieser Hinsicht abzuweisen ist.

1.2. In Bezug auf den mutmasslichen Amtsmissbrauch und die mutmassliche Nötigung kommt der Beschwerdeführer, wie von ihm dargetan (Urk. 2 Ziff. II.1), als Geschädigter bzw. Privatkläger i.S.v. Art. 115 Abs. 1 bzw. Art. 118 Abs. 1 StPO in Betracht und ist in dieser Hinsicht zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1, Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO).

2. Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren durch eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore*. Danach darf eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, ist das Verfahren zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1; je m.w.H.).

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung namentlich dann, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1; 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; je m.w.H.).

3. Der Beschwerdeführer will einen Amtsmissbrauch im Wesentlichen darin erblicken, dass in der strittigen Mitteilung der KESB hoheitliche Zwangsmittel (Kosten, Bussen, polizeiliche Zuführung) angedroht worden seien, ohne formellen Entscheid und ohne Eröffnung eines Rechtsmittelwegs, sowie darin, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 trotz hängigem Ausstandsgesuch weiterhin am Verfahren mitgewirkt hätten (Urk. 2 Ziff. V.B f.).

Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB begehen Beamte oder Behördenmitglieder, die – in der Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen – die amtlich verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwenden, d.h. kraft ihres Amtes verfügen oder Zwang ausüben, wo dies nicht geschehen dürfte. Die Unrechtmässigkeit besteht in der Verletzung von Amtspflichten, die sich aus Bestimmungen in Gesetzen im formellen oder materiellen Sinn oder aus der Verfassung explizit oder implizit ergeben. Amtsmissbrauch ist auch gegeben, wenn ein Beamter oder ein Behördenmitglied zwar legitime Zwecke verfolgt, aber zur Erreichung derselben in unverhältnismässiger Weise Gewalt (bzw. unverhältnismässige Mittel) anwendet. In subjektiver Hinsicht ist (Eventual-)Vorsatz erforderlich. Daran fehlt es etwa, wenn der Amtsträger im Glauben handelt, er übe seine Machtbefugnisse pflichtgemäss aus. Vorausgesetzt ist zudem die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, wobei Eventualabsicht genügt (BGE 127 IV 209 E. 1a/aa; Urteile des Bundesgerichts 1C_175/2021 vom 16. Juni 2021 E. 5.2.1; 1C_151/2014 vom 27. Juni 2014 E. 3.2; 6B_76/2011 vom 31. Mai 2011 E. 5.1; je m.w.H.).

Im Umstand, dass der Beschwerdeführer im Rahmen einer Einladung der KESB zu einer Anhörung auf seine Mitwirkungspflichten bzw. die Pflicht zum persönlichen Erscheinen sowie die möglichen Folgen eines unentschuldigten Fernbleibens hingewiesen wurde, ist kein Missbrauch der Amtsgewalt bzw. keine unrechtmässige Anwendung von Zwang zu erblicken (vgl. bereits die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, Urk. 3/1 E. 4). Selbst wenn sich das Inaussichtstellen dieser möglichen Folgen als unzutreffend erweisen würde bzw. Verfahrensvorschriften verletzt worden wären (was nicht ersichtlich ist), würde

dies noch keinen Verdacht auf einen Amtsmissbrauch i.S.v. Art. 312 StGB begründen. Nicht jede prozessuale Verfehlung einer Behörde stellt einen Amtsmissbrauch dar. Entscheide der KESB wären primär auf dem verwaltungsrechtlichen Weg anzufechten (vgl. hierzu auch die – ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden – Beschlüsse dieser Beschwerdekammer UE240232-O vom 17. Dezember 2024 E. 4 und UE260113-O heutigen Datums E. II.3).

Auch der Umstand, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 offenbar trotz pendentem Ausstandsgesuch weiter am Verfahren mitgewirkt haben, begründet keinen Anfangsverdacht auf einen Amtsmissbrauch. Inwiefern bzw. gestützt auf welche Rechtsgrundlage es ihnen verboten gewesen wäre, während des pendenten Ausstandsverfahrens mitzuwirken, hat der Beschwerdeführer nicht dargetan und ist nicht ersichtlich (vgl. Art. 47 ff. ZPO i.V.m. § 40 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [EG KESR]; Beschluss und Urteil der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich LY200002-O vom 24. Februar 2020 E. II.2.2, u.a. mit Hinweis auf WULLSCHLEGER, in Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], N 12b zu Art. 49 ZPO sowie auf das Urteil des Bundesgerichts 5A_579/2013 vom 11. November 2013 E. 4.2.2).

Es besteht kein Anfangsverdacht auf einen Amtsmissbrauch i.S.v. Art. 312 StGB.

4. Der Beschwerdeführer will eine Nötigung im Wesentlichen in der Kombination des (vermeintlichen) Verwerfens eines ärztlichen Zeugnisses ohne formelle Entscheidung, der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen trotz attestierter Arbeitsunfähigkeit und der Androhung von (rechtlichen) Konsequenzen im Falle eines Nichterscheinens erblicken (Urk. 2 Ziff. V.A).

Der Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Die Drohung muss eine gewisse Intensität aufweisen, wobei ein objektiver Massstab zur Anwendung gelangt. Nur Androhungen, die geeignet sind, auch eine besonnene Person gefügig zu machen, sind ausreichend. Eine Nötigung ist nur unrecht-

mässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Letzteres trifft insbesondere zu, wenn zwischen dem Gegenstand der Drohung und demjenigen der Forderung kein sachlicher Zusammenhang besteht. In subjektiver Hinsicht setzt Art. 181 StGB voraus, dass der Täter mit Vorsatz handelt, d.h. dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (vgl. zum Ganzen die Urteile des Bundesgerichts 6B_530/2025 vom 12. Januar 2026 E. 3.2.2, 3.2.4; 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.3; Beschluss dieser Beschwerdekammer UE210024-O vom 27. August 2021 E. II.3; je m.w.H.).

Es kann im Wesentlichen auf die zutreffenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Es ist keine (unrechtmässige) Nötigung ersichtlich, insbesondere da die im Schreiben enthaltenen Hinweise bzw. Ausführungen im Einklang mit dem Gesetz stehen (vgl. Urk. 3/1 E. 5). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Beschwerdeführer offenbar nachträglich eine Verhandlungsunfähigkeit attestiert wurde (vgl. seine Vorbringen in Urk. 2 Ziff. IV, V.A). Es ist nicht ersichtlich (und wurde auch nicht konkret geltend gemacht), dass der KESB zum Zeitpunkt ihres Schreibens vom 21. Januar 2026 (oder zum Zeitpunkt ihres darin erwähnten Schreibens vom 12. Januar 2026, vgl. Urk. 12/4 S. 1) ein Arztzeugnis vorgelegen hätte, das dem Beschwerdeführer eine Verhandlungsunfähigkeit attestiert hätte. Gestützt auf die Akten ist davon auszugehen, dass der KESB zum Zeitpunkt des strittigen Schreibens nur das Arztzeugnis vom 29. Dezember 2025 (Urk. 12/4 S. 5) vorlag, in dem lediglich eine Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde. Die vom Beschwerdeführer zu den Akten gereichten Arztzeugnisse, die eine Verhandlungsunfähigkeit attestieren, datieren vom 28. Januar bzw. 7. April 2026 (Urk. 3/3 [= Urk. 12/2 S. 4]; Urk. 3/4), d.h. nach dem Schreiben der KESB (21. Januar 2026) und nach der offenbar für den 27. Januar 2026 angesetzten Anhörung (vgl. Urk. 12/4 S. 1). Im Übrigen betrifft das in Urk. 3/3 enthaltene Arztzeugnis den Zeitraum Februar (und nicht Januar) 2026. Die im Schreiben der KESB vom 21. Januar 2026 enthaltenen Hinweise bzw. in

Aussicht gestellten Konsequenzen sind somit ohne Weiteres nachvollziehbar und begründen keinen Anfangsverdacht auf eine Nötigung.

Inwiefern der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer offenbar dazu bereit erklärt hat, (lediglich) in schriftlicher Form am KESB-Verfahren mitzuwirken, etwas am Erwogenen zu ändern vermöchte (vgl. die Vorbringen in Urk. 2 Ziff. V.A; vgl. auch Urk. 12/4 S. 3 f.), erhellt nicht.

Soweit er die (behauptete) visuelle Hervorhebung gewisser Passagen in der ihm zugestellten Version des Schreibens der KESB als Indiz für eine Nötigung wertet (vgl. die Vorbringen in Urk. 2 Ziff. V.D), ist festzuhalten, dass auch dies – selbst wenn dem so gewesen wäre – noch keine Anhaltspunkte für eine Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB zu begründen vermöchte.

Zusammenfassend besteht kein Anfangsverdacht auf eine Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB.

5. Im Ergebnis besteht kein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen zum Nachteil des Beschwerdeführers, welcher die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen würde. Die Staatsanwaltschaft hat zu Recht eine solche gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an Hand genommen.

6. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

7. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft bei Anzeigen gegen Behörden bzw. deren Beamte in klaren Fällen die Nichtanhandnahme praxisgemäss direkt selbst verfügen darf, ohne vorgängig um eine Ermächtigung gemäss § 148 GOG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO zu ersuchen (vgl. ZR 112 [2013] Nr. 86 S. 299 ff.).

III.

1. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO; vgl. bereits den entsprechenden Hinweis im erwähnten Beschluss UE240232-O E. 5).

2. Er ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 7).

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt voraus, dass die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche bzw. ihrer Strafklage verfügt, und dass die Zivil- bzw. Strafklage nicht aussichtslos erscheinen (Art. 136 Abs. 1 StPO). Nachdem die Zivil- bzw. Strafklage des Beschwerdeführers angesichts der obigen Erwägungen aussichtslos erscheint, erübrigen sich Weiterungen zu dessen finanziellen Verhältnissen.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen.

3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 900.– festzusetzen.

4. Da der Beschwerdeführer unterliegt und den Beschwerdegegnern 1 und 2 keine wesentlichen Umtriebe entstanden sind, sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen auszurichten.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 900.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde);
   - den Beschwerdegegner 1 ("persönlich/vertraulich"; gegen Empfangsschein);
   - den Beschwerdegegner 2 ("persönlich/vertraulich"; gegen Empfangsschein);
   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ad …/2026/10004247 (gegen Empfangsbestätigung).

5. Rechtsmittel:

   Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.
   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

   Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 4. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:	Gerichtsschreiberin:
lic. iur. D. Oehninger	Dr. iur. M. Simon